

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Staufenberg

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung in Staufenberg am 28. Mai 2019 folgende Satzung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt Struktur, Arbeitsweise und Beteiligungsrechte des Seniorenbeirats der Stadt Staufenberg.

§2 Aufgaben des Seniorenbeirats

Der Seniorenbeirat der Stadt Staufenberg vertritt die Interessen der älteren Bürgerinnen und Bürger der Stadt Staufenberg. Insbesondere berät er die Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten und Fragen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger. Er wirkt bei der Planung und Durchführung von Programmen und Maßnahmen im Zusammenhang mit älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit, beispielsweise:

bei der Sammlung von Informationen zu Angeboten für Seniorinnen und Senioren,

bei der Koordination von Angeboten für Seniorinnen und Senioren von unterschiedlichen Trägern im Raum Staufenberg,

bei der Beratung von Seniorinnen und Senioren und Weiterleitung von erkannten Problemen an die Stadtverwaltung Staufenberg,

bei der Organisation von eigenen Angeboten für Seniorinnen und Senioren.

§3 Beteiligungsrechte

(1) Der Seniorenbeirat ist in grundsätzlichen Fragen der Seniorenhilfe und bei sonstigen Maßnahmen, die die Interessen älterer Menschen in besonderem Maße betreffen, durch die Stadtverordnetenversammlung zu hören. Dazu kann der Seniorenbeirat Vorschläge unterbreiten und bei entsprechenden Tagesordnungspunkten in den städtischen Ausschüssen mündliche und / oder schriftliche Stellungnahmen abgeben. Das Anhörungsrecht bezieht sich auf Angelegenheiten im Rahmen des Aufgabenbereichs der Stadtverordnetenversammlung nach §50 und §51 HGO, soweit diese nicht auf den Magistrat übertragen sind.

(2) Ein Ausschluss der Öffentlichkeit während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung gilt auch für Mitglieder des Seniorenbeirats.

§4 Zusammensetzung

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens vier Mitgliedern und höchstens aus zwölf. Aus den vier Stadtteilen Staufenberg, Daubringen, Mainzlar und Treis sollten je mindestens ein Mitglied vertreten sein.

(2) Der Ortsbeirat und der Magistrat sammeln Personalvorschläge von Initiativen und Organisationen, die in der Seniorenarbeit tätig sind, sowie von interessierten Einzelpersonen. Der Magistrat beruft auf Grundlage der Vorschlagslisten unter der

Berücksichtigung von Absatz 1 den Seniorenbeirat. Werden in einem Ortsteil mehr Personalvorschläge eingereicht als nach Absatz 1 Satz 2 benannt werden dürfen, so findet eine Wahlversammlung statt. Wahlberechtigt sind im Falle von Satz 3 alle Seniorinnen und Senioren des Stadtteils, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für die Durchführung der Wahlversammlung ist der Magistrat verantwortlich.

(3) Die Aufforderung zur Abgabe von Personalvorschlägen, sowie die Ankündigung von Wahlversammlungen erfolgt mindestens durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Staufenberg mit einem Vorlauf von mindestens 30 Kalendertagen.

(4) Die Amtsdauer bestellter Seniorenbeiräte ist gekoppelt an die Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung. Die ordentliche Bestellung des Seniorenbeirats erfolgt im Regelfall spätestens 90 Tage nach der Konstituierung der Stadtverordnetenversammlung.

§5 Seniorensprecherin/ Seniorensprecher

Der Seniorenbeirat wählt aus seinen Reihen eine Seniorensprecherin/ einen Seniorensprecher, sowie eine Stellvertretung, die den Seniorenbeirat im Allgemeinen repräsentieren.

§6 Einberufung, Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

(1) Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern. Auf Wunsch von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder muss eine Sitzung einberufen werden.

(2) Die Seniorensprecherin/ der Seniorensprecher setzt die Sitzungstermine und die Tagesordnung in Absprache mit dem Bürgermeister fest.

(3) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

(5) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Wird von der Möglichkeit nach Satz 1 kein Gebrauch gemacht, so findet die Geschäftsordnung des Magistrats der Stadt Staufenberg entsprechende Anwendung.

§7 Haushaltsbudget

Dem Seniorenbeirat ist zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Haushaltsbudget zuzuweisen. Über die Verwendung des Budgets ist Rechenschaft abzulegen.

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung zunächst für zwei Jahre in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Staufenberg, den 07. Juni 2019

Der Magistrat
Peter Gefeller
Bürgermeister